FREISTAAT SACHSEN
OBERLANDESGERICHT DRESDEN

AUSFERTIGUNG

**Oberlandesgericht Dresden**

2. Strafsenat

**Aktenzeichen: 2 Ws 421/05**

# Beschluss

vom 04. August 2005

in der Maßregel- und Strafvollstreckungssache gegen

**P**

geboren am
zurzeit im Sächsischen Krankenhaus A

Verteidiger: Rechtsanwalt Stefan Lorenz,
Hohe Straße 39, 04107 Leipzig

wegen

hier: Fortdauerentscheidung gemäß § 67 e StGB

1. Die gegen die Überschreitung der Prüffrist gerichtete Beschwerde des Untergebrachten wird auf dessen Kosten als unzulässig verworfen (§ 473 Abs. 1 Satz 1 StPO).

2. Auf seine sofortige Beschwerde wird der Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig vom 26. Mai 2005 aufgehoben.

   Die Sache wird zur erneuten Durchführung des Verfahrens und Entscheidung, auch über die Kosten der sofortigen Beschwerde an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer befindet sich aufgrund des Urteils des Landgerichts Bautzen vom 29. November 1999 (1 KLs /99) seit dem 08. März 2003 im Maßregelvollzug im Sächsischen Krankenhaus A

Seine letzte Anhörung zur Vorbereitung der Fortdauerüberprüfung gemäß § 67 e StGB hat die Strafvollstreckungskammer am 26. Mai 2005 durchgeführt. Im Rahmen dieser Anhörung hat der Verteidiger beantragt festzustellen, dass die nächste Anhörung spätestens Ende März 2006 stattzufinden habe und darüber hinaus, dass die in der Vergangenheit eingetretene Überschreitung der Prüffrist, die die Strafvollstreckungskammer herbeigeführt habe, die Freiheitsgrundrechte seines Mandanten verletze.

Die Strafvollstreckungskammer hat am 26. Mai 2005 die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers mit der Begründung angeordnet, dessen psychischer Zustand sei noch nicht in hinreichender Weise gebessert und stabilisiert um zu erproben, ob er außerhalb des Maßregelvollzugs keine weiteren Straftaten mehr begehen werde. Die Anträge des Verteidigers wies sie zurück.

Hiergegen richten sich die Beschwerden des Untergebrachten, mit denen er zum einen eine Aufhebung des Fortdauerbeschlusses anstrebt, zum anderen aber auch erreichen will, dass das nächste Prüfungsverfahren bereits spätestens im März 2006 durchgeführt werden soll.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, "die sofortige Beschwerde des Untergebrachten" als unbegründet zu verwerfen.

II.

1. Die <u>sofortige Beschwerde</u> des Untergebrachten gegen die Fortdauerentscheidung ist zulässig und hat (vorläufig) Erfolg.

   a) Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist bereits deshalb aufzuheben, weil sie von einem unzutreffenden Prüfungsmaßstab ausgegangen ist. Denn sie verlangt für die Aussetzung der Maßregel entsprechend dem Wortlaut des § 67 d Abs. 2 Satz 1 StGB, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine "rechtswidrigen Taten" mehr begehen wird.

      Im Ausgangspunkt ist dies zwar vom gesetzlichen Wortlaut gedeckt. Bei der Prognose im Rahmen des jährlichen Prüfungsverfahrens kommt es aber - entgegen dem gesetzlichen Wortlaut - nach allgemeiner Auffassung wegen der Bindung an den Zweck der Unterbringung nur auf solche Taten an, die nach **Art** und **Schwere** ausreichen, die Anordnung einer entsprechenden Maßregel zu rechtfertigen, also auf <u>erhebliche</u> Taten im Sinne der §§ 63 ff. StGB (siehe nur Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl., Rdnr. 6 a mit zahlreichen Nachweisen). Festellungen hierzu hat die Strafvollstreckungskammer jedoch versäumt; ihre Entscheidung hat keinen Bestand.

   b) Eine eigene Entscheidung in der Sache ist dem Senat verwehrt.

Zwar hat das Beschwerdegericht nach § 309 Abs. 2 StPO grundsätzlich selbst in der Sache zu entscheiden; aber von dieser Regel ist dann eine Ausnahme geboten, wenn das Beschwerdegericht im Einzelfall nicht im Stande ist, das Erstgericht bei der Sachentscheidung in verfahrensrechtlich gebotener Weise zu ersetzen (ständige Spruchpraxis des Senats, etwa Beschluss vom 23. Januar 2004, 2 Ws 42/04; siehe auch OLG Brandenburg, NStZ 1996, 406, 407). So liegt der Fall hier. Die Vorschriften über die regelmäßige Überprüfung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in diesem Zusammenhang insbesondere die gebotene sachverständige Begutachtung (§ 463 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO) dienen der Wahrung des Übermaßverbotes bei der Beschränkung des Grundrechts aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (Senatsbeschluss vom 09. Juni 2005, 2 Ws 317/05; vgl. speziell zur Sicherungsverwahrung BVerfG NStZ-RR 2005, 92, 93). Die Strafvollstreckungskammer wird daher zunächst eine eigene Entscheidung, sachverständig beraten, unter Zugrundelegung des zutreffenden Prüfungsmaßstabes durchzuführen haben.

2. Die darüber hinaus vom Untergebrachten eingelegte <u>(einfache) Beschwerde</u> ist bereits unzulässig. Die Überschreitung der Prüfungsfrist des § 67 e StGB ist einer Beschwerde grundsätzlich nicht zugänglich (Horstkotte in Leipziger Kommentar, StGB 10. Aufl. Rdnr. 14 zu § 67 e; Horn in Systematischer Kommentar zum StGB, Rdnr. 4 zu § 67 e; Tröndle/Fischer, a.a.O., Rdnr. 8 zu § 67 e).

Die Überprüfung des vom Untergebrachten gestellten Feststellungsantrags kann auch nicht analog der Vorschrift des § 98 Abs. 2 StPO erfolgen. Denn die (auch entsprechende) Anwendung dieser Vorschrift kommt lediglich für die Überprüfung staatsanwaltlicher Tätigkeit, nicht jedoch für richterliche Entscheidung in Betracht.

3. Insoweit merkt der Senat jedoch Folgendes an:

Wie dargelegt dient die regelmäßige Prüfung der weiteren Maßregelvollstreckung (§ 67 e StGB) der Wahrung des Freiheitsgrundrechtes eines Untergebrachten aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes. Dem Freiheitsgrundrecht ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht jedoch nur dann hinreichend Rechnung getragen, wenn spätestens zum Prüftermin der Strafvollstreckungskammer sämtliche Entscheidungsgrundlagen umfassend vorliegen (siehe Senatsbeschluss vom 09. Juni 2005, 2 Ws 317/05; zu § 57 StGB vgl. Senatsbeschluss vom 06. Dezember 2004, 2 Ws 681/04). Die Strafvollstreckungskammer hat ihre Fortdauerentscheidung regelmäßig so rechtzeitig vorzubereiten und zu treffen, dass auch eine Rechtsmittelentscheidung des Senats grundsätzlich noch innerhalb der Prüfungsfrist ergehen kann (ständige Spruchpraxis des Senats bereits zu § 57 StGB).

Insoweit weist der Verteidiger in der Beschwerdebegründung zu Recht darauf hin, dass die regelmäßige Überschreitung der Prüfungsfrist bei hier zu erwartender langandauernder Unterbringung im Extremfall dazu führen kann, dass für den Untergebrachten ein an sich vom Gesetz vorgesehener Prüfungstermin gänzlich entfällt.

Der Senat geht jedoch davon aus, dass die Strafvollstreckungskammer im Rahmen ihrer Möglichkeit, gemäß § 67 e Abs. 1 Satz 1 StGB jederzeit die weitere Vollstreckung der Unterbringung überprüfen zu können, den nächsten Prüfungstermin vorzeitig, also spätestens im März 2006 durchführen wird. Auf diese Weise kann unschwer die bisherige Überschreitung der Prüfungsfristen "korrigiert" werden, was dem Freiheitsgrundrecht des Untergebrachten besser Rechnung trägt.

| | | |
|---|---|---|
| Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht | Richter am Oberlandesgericht | Richter am Landgericht |

RiLG ist urlaubsbedingt ortsabwesend und daher gehindert, seine Unterschrift beizubringen

VRiOLG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Dresden, den 28.2.2005

Urkundsbeam.
Geschäftsstell